

Elterninformation zum Evangelischen Religionsunterricht

Die Landesverfassung und das Schulgesetz in Thüringen sehen die religiöse Bildung als ein Recht der Schülerinnen und Schüler vor. Aber im Schulalltag zeigt sich immer wieder, dass sich der Religionsunterricht keinesfalls an allen Schulen als ordentliches Schulfach durchgesetzt hat.

Es gibt immer wieder Anfragen in den Kirchengemeinden und beim Kirchenkreis Weimar, wie sich die Eltern gegenüber der Schule verhalten sollen.

1. Grundschule

Wenn Ihr Kind im kommenden Jahr in die Grundschule eingeschult wird, dann kommt viel Neues auf Sie und Ihr Kind zu. Als Eltern haben Sie das Recht zu entscheiden, ob Ihr Kind am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teilnehmen soll. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist allen Kindern freigestellt – Kirchenmitgliedschaft ist keine Bedingung. Der evangelische Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt. Er hat ein klares Fundament, ist aber offen für die unterschiedlichen Weltdeutungssysteme in unserer Gesellschaft.

Bei einem Elternabend im Frühjahr werden Sie durch die Schulleitung über die Teilnahme Ihres Kindes befragt.

2. Regelschule/Gymnasium

Sie werden zur Teilnahme am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht befragt werden, wenn Ihr Kind die 4. Klasse besucht.

Generell gilt:

Alle Schüler oder ihre Erziehungsberechtigten sind über die Bedeutung und Ziele des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts und Ethikunterrichts vor einer schriftlichen Befragung über die Teilnahme umfassend und kompetent durch eine das jeweilige Fach unterrichtende Lehrkraft oder für die Teilnahme am Religionsunterricht auch durch von der jeweiligen Kirche beauftragte Personen zu informieren.

Die Information über den Ethik- und Religionsunterricht erfolgt für die Eltern des künftigen Schuljahrgangs 1 der Grundschulen, der Förderschulen sowie des künftigen Schuljahrgangs 5 der weiterführenden Schulen im Rahmen von Elternabenden und durch Elternschreiben.

Weiterhin sind die Eltern über das Angebot von Religionsunterricht zu informieren, wenn Schuljahrgänge mit dem Unterricht neu einsetzen. Dabei sind die Lehrkräfte und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Fächer an der Schule unterrichten, einzubeziehen.

Die kirchlichen Beauftragten für den Religionsunterricht können hinzugezogen werden.